

Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Mediengestalter/-in Digital und Print Fachrichtung: Gestaltung und Technik

Erläuterungen zum Prüfungsverfahren

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsordnung genannten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

| Prüfungsbereich | | Art | Prüfungszeit | Gewichtung |
|---|------------------|--|----------------------|--------------|
| Konzeption und Gestaltung | | schriftliche Aufgaben mit ungebundenen Antworten | 90 Minuten | 15 Prozent |
| Medienproduktion | | schriftliche Aufgaben mit ungebundenen Antworten | 90 Minuten | 15 Prozent |
| Kommunikation | | schriftliche Aufgaben mit ungebundenen Antworten | 60 Minuten | 10 Prozent |
| Wirtschafts- und Sozialkunde | | schriftliche Aufgaben mit gebundenen und ungebundenen Antworten | 60 Minuten | 10 Prozent |
| Gestaltungsumsetzung und technische Realisation | Prüfungsstück I | Lösungsvorschlag mit Arbeitsplanung und Anfertigung eines Teilproduktes der Medienproduktion | 10 Tage 7 Stunden | 37,5 Prozent |
| | Prüfungsstück II | praktische Aufgabe | 120 Minuten | 12,5 Prozent |

Die schriftlichen Prüfungsbereiche werden an einem Tag für alle Teilnehmer/-innen an einem zentralen Ort (in der Regel in der Berufsschule) durchgeführt. Für die einzelnen Prüfungsbereiche bestehen folgende Vorgaben:

Im Bereich Konzeption und Gestaltung sollen die Prüfungsteilnehmer/-innen darstellen, dass sie

1. Arbeitsaufträge planen und Verfahrenswege festlegen, den Datenfluss überwachen und Arbeitsergebnisse dokumentieren,
2. Kundenvorgaben und Gestaltungsentwürfe unter Berücksichtigung der Gestaltungsgrundlagen und Normen umsetzen,
3. Medienprodukte gestalten, beurteilen und optimieren,
4. medienrechtliche Vorschriften berücksichtigen,
5. Medienelemente produktions- und gestaltungsorientiert nach Inhalt und Aussage auswählen, dabei typografische und gestalterische Regeln anwenden können. Als Hilfsmittel ist ein Taschenrechner zugelassen.

Im Bereich Medienproduktion sollen die Prüfungsteilnehmer/-innen darstellen, dass sie in der Lage sind,

1. Daten auftragspezifisch zu erstellen, produktionsorientiert zu bearbeiten, zusammenzustellen und zu verwalten,
 2. Medienprodukte übergabe- und ausgabegerecht zu erstellen,
 3. Daten für die medienübergreifende und medienspezifische Nutzung aufzubereiten,
 4. branchenspezifische Hard- und Software auftragsgerecht anzuwenden,
 5. Produkte nach technischen Qualitätskriterien zu prüfen und zu optimieren,
 6. Prozesse unter Berücksichtigung von Fertigungsvorgaben zu steuern und zu optimieren.
- Auch in diesem Prüfungsbereich darf ein Taschenrechner verwendet werden.

Im Bereich Kommunikation sollen die Prüfungsteilnehmer/-innen nachweisen, dass sie dazu fähig sind

1. deutsch- und englischsprachige Informationsquellen zu nutzen,
2. Korrekturen normgerecht durchzuführen,
3. Kommunikationsformen und -regeln anzuwenden,
4. Kommunikationswege und -mittel zu nutzen,
5. Arbeitsabläufe und -ergebnisse zu dokumentieren.

Folgende Hilfsmittel dürfen verwendet werden: Rechtschreib-Nachschlagewerk, englisches Wörterbuch: Englisch-Deutsch/Deutsch-Englisch, englisches Fachwörterbuch.

Im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde soll nachgewiesen werden, dass der/die Prüfungsteilnehmer/-in in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge aus der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen. Es sind keine Hilfsmittel zugelassen.

Nach der Auswertung der schriftlichen Prüfungsbereiche werden die vorläufigen Ergebnisse auf der Internetseite der IHK Darmstadt (www.darmstadt.ihk.de, Dokument-Nummer 127267) zur Verfügung gestellt. Die Zugangsdaten zum Abrufen der Ergebnisse erhalten die Prüfungsteilnehmer/-innen mit der Einladung zur schriftlichen Prüfung.

Im Prüfungsbereich Gestaltungsumsetzung und technische Realisation sollen die Prüfungsteilnehmer/-innen nachweisen, dass sie

1. Aufgabenstellungen analysieren, einen Lösungsvorschlag erarbeiten und dokumentieren,
2. eine produktionsorientierte Arbeitsplanung medienpezifisch durchführen,
3. Mediendaten unter gestalterischen Gesichtspunkten aufbereiten und bearbeiten,
4. Teilprodukte der Medienproduktion unter Berücksichtigung von Qualitäts Gesichtspunkten und wirtschaftlichen Aspekten technisch realisieren können.

Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin soll je ein Prüfungsstück I und II erstellen. Das Prüfungsstück I wird in der Regel im Ausbildungsbetrieb erstellt und besteht aus einem Lösungsvorschlag mit Arbeitsplanung einschließlich der Erstellung eines Teilproduktes der Medienproduktion. Nach Aushändigung der Aufgabenstellung ist dem Prüfungsausschuss spätestens nach zehn Arbeitstagen Lösungsvorschlag mit Arbeitsplanung vorzulegen. Im Anschluss soll das Teilprodukt der Medienproduktion in höchstens sieben Stunden realisiert werden.

Das Prüfungsstück II berücksichtigt die Wahlqualifikation des dritten Ausbildungsjahres und wird an einem zentralen Ort in maximal zwei Stunden erstellt.

In jedem Prüfungsbereich können bis zu 100 Punkte erreicht werden, wobei folgender Notenschlüssel zugrunde gelegt wird:

| | |
|------------------------|-----------------------|
| 100 bis 92 Punkte | Note 1 - sehr gut |
| unter 92 bis 81 Punkte | Note 2 - gut |
| unter 81 bis 67 Punkte | Note 3 - befriedigend |
| unter 67 bis 50 Punkte | Note 4 - ausreichend |
| unter 50 bis 30 Punkte | Note 5 - mangelhaft |
| unter 30 bis 0 Punkte | Note 6 - ungenügend |

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich Gestaltungsumsetzung und technische Realisation mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.

Die Prüfung kann in einem schlechter als „ausreichend“ bewerteten schriftlichen Prüfungsbereich durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten Dauer ergänzt werden, wenn dadurch die Prüfung bestanden werden kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2 : 1 zu gewichten. Die Ergänzungsprüfung findet nach dem Abschluss aller anderen Prüfungsteile statt.

Nach Abschluss der kompletten Prüfung erhält der/die Prüfungsteilnehmer/-in vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung, auf der ausgewiesen ist, ob die Prüfung bestanden ist.

Bei bestandener Prüfung wird dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin mit der Post ein Prüfungszeugnis zugeschickt. Zusätzlich enthält die Zeugnismappe eine Erläuterung der Inhalte der Prüfung sowie englische Übersetzungen des Zeugnisses und der Erläuterung. Diese Dokumente können auch in französischer Übersetzung angefordert werden (eine formlose Mitteilung an die IHK Darmstadt genügt). Der Ausbildungsbetrieb erhält zur gleichen Zeit ebenfalls mit der Post eine Ergebnismitteilung. Bei den Sommerprüfungen erfolgt der Versand in der Regel in der ersten Woche der Sommerferien, bei den Winterprüfungen in der ersten Februarwoche.

Bei einer nicht bestandenen Prüfung werden dem/der Prüfungsteilnehmer/-in sowie dem Ausbildungsbetrieb mit der Post ein „Bescheid über die nicht bestandene Prüfung“ zugeschickt.

Eine nicht bestandene Prüfung kann entsprechend den Regelungen des § 37 Abs. 1 BBiG zweimal wiederholt werden, frühestens zum nächstmöglichen Prüfungstermin.

Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin kann sich auf Antrag von der Wiederholung der Prüfungsbereiche befreien lassen, in denen er/sie mindestens ausreichende Leistungen (mindestens 50 Punkte) erbracht hat, sofern er/sie sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Auf Verlangen des Auszubildenden ist die Ausbildungszeit bis zur nächstmöglichen Prüfung zu verlängern, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG).